

Frauenfeld, 28. Mai 2018

Entscheid Nr. 26

0078/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Tägerwilen

- **Baulinienplan Castellbach-Süd**
- **Aufhebung Baulinienplan Hinterdorfstrasse-Süd**
- **Aufhebung Quartierplan Rebenweg**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 29. August 2017 beschlossene Baulinienplan Castellbach-Süd wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Tägerwilen am 29. August 2017 beschlossene Aufhebung des Baulinienplans Hinterdorfstrasse-Süd (RRB Nr. 1458 vom 1. November 1988) wird genehmigt.
3. Die vom Gemeinderat Tägerwilen am 29. August 2017 beschlossene Aufhebung des Quartierplans Rebenweg (RRB Nr. 1323 vom 10. Juli 1980) wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen unter Beilage von vier Exemplaren Baulinienplan Castellbach-Süd, Aufhebung Baulinienplan Hinterdorfstrasse-Süd und Aufhebung Quartierplan Rebenweg, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage des Baulinienplans Castellbach-Süd, der Aufhebung des Baulinienplans Hinterdorfstrasse-Süd und der Aufhebung des Quartierplans Rebenweg, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 14. März 2018 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die eingereichten Planvorlagen wurden mit Bericht vom 3. April 2017 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.



2/3

Gemäss den Ausführungen im Planungsbericht werden der Quartierplan Rebenweg (RRB Nr. 1323 vom 10. Juli 1980) und der Baulinienplan Hinterdorfstrasse-Süd (RRB Nr. 1458 vom 1. November 1988) aufgehoben, da das Gebiet unterdessen überbaut ist. Zudem ist ein Strassenabstand von 5.00 m respektive 6.00 m nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht den Vorstellungen eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sowie der inneren Verdichtung.

Mit Blick auf die heutige Situation im von den Aufhebungen betroffenen Gebiet, sind diese Begründungen grundsätzlich nachvollziehbar. Im westlich des Castellbachs gelegenen Gebiet weicht zudem die Lage der Erschliessungsstrassen geringfügig vom Quartierplan Rebenweg ab.

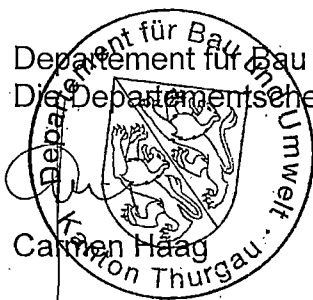
Da mit dem Quartierplan Rebenweg und dem Baulinienplan Hinterdorfstrasse-Süd auch Unterschreitungen des gesetzlichen Gewässerabstandes geregelt wurden, wird zeitgleich mit der Aufhebung der beiden vorgenannten Planungsinstrumente ein neuer Baulinienplan erlassen, welcher diese Gewässerabstandsunterschreitungen regelt.

Der neue Baulinienplan Castellbach Süd wurde nach Absprache mit dem Amt für Umwelt erarbeitet und berücksichtigt bereits die Vorgaben zur Gewässerraumfestlegung. Damit wird eine zukünftige Überführung der Baulinien zu den sogenannten Gewässer-raumlinien vereinfacht.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass das geplante Vorgehen mit der Aufhebung der beiden bereits in die Jahre gekommenen Planungsinstrumente und dem Erlass eines neuen Baulinienplans Castellbach Süd entlang des Castellbachs zweckmässig erscheint.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden gegenüber den vorliegenden Planvorlagen keine Vorbehalte angebracht. Der neue Baulinienplan Castellbach-Süd und die Aufhebungen des Baulinienplans Hinterdorfstrasse-Süd sowie des Quartierplans Rebenweg erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Thurgau



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **29. MAI 2018**